

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	29.08.2015	AB LK Mansfeld-Südharz 08/2015
Satzung	26.09.2015	AB LK Mansfeld-Südharz 09/2015

**Schmutzwasserbeseitigungssatzung Abwasserzweckverband
Wipper – Schlenze
- Technische Satzung -**

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
des Abwasserzweckverbandes Wipper – Schlenze**

Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS –

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes) hat die Versammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 24.07.2015 folgende Satzung des AZV Wipper-Schlenze über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Schlenze beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen sowie aus Mischkanälen sowie Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige öffentlich rechtliche Einrichtungen.
- a) Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in biologisch arbeitende Kläranlagen
- gemäß Anhang 1**
- **zentrale Einrichtung I (Bereich KA Hettstedt)**
- gemäß Anhang 2**
- **zentrale Einrichtung II (Bereich KA Biesenrode / Freist / Klostermansfeld / Ritzgerode / Vatterode)**
- dargestellt in einer Übersichtskarte gemäß Anhang 3
- b) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Entnahme Schlamm) und abflusslosen Sammelgruben – einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
- c) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter lediglich mechanischer Reinigung) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren bzw. im Mischsystem sowie über die Ableitung für vorgeklärte Schmutzwässer aus vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung und / oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus

abflusslosen Sammelgruben und des aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).

- (3) Art, Lage und Umfang der technischen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung und Stilllegung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher technischer Schmutzwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich, besteht nicht.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch einen Erfüllungshelfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser (§ 54 Abs. 2 WHG) sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwassereinrichtung sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung endet mit dem Revisionschacht oder vergleichbare Anlagen. Der Revisionschacht ist Teil der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung; ebenso eine etwaig notwendige Schmutzwasserhebeanlage (als Teil des Grundstücksanschlusses). Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb der Schmutzwasserhebeanlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) das Schmutzwasserleitungsnetz, die Schmutzwasseranschlussleitungen bis zum Revisionschacht, Schmutzwasserpumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Einrichtungen, die im Eigentum des AZV stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen;
 - d) bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (z.B. Druckentwässerung) die Grundstücksanschlusskanäle bis einschließlich Schmutzwasserhebeanlage sowie die zur Überwachung und Steuerung erforderlichen Einrichtungen;
 - e) Rückhaltebecken, Abschlagsbauwerke, Revisionschächte einschließlich Hauspumpwerke

- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.
- (7) Soweit seitens des AZV Altanlagen aus DDR Zeiten übernommen wurden und die Anlagen faktische zentrale öffentliche Einrichtungen darstellten, so ist der AZV nicht verpflichtet, die entsprechenden Anlagen mit Revisionsschächten nachzurüsten. Vielfach sind Revisionsschächte zu DDR Zeiten nicht gesetzt worden. Zumindest bis zur Sanierung der Anlagen werden die Alteinrichtungen in der bisherigen Form fortgeführt. Die oben benannten strengen rechtlichen Anforderungen für Neuanlagen sind erst bei der Sanierung zu erfüllen.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwassereinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwassereinrichtung, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwassereinrichtung. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer – sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt – verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwassereinrichtungen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung erteilen, wenn der Anschluss und Benutzungszwang im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen (WHG) vereinbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwassereinrichtung
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grundstückeigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der AZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwassereinrichtung hat zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (auch Tiefenlage)
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwassereinrichtung hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Dem Verband sind weitere Unterlagen vorzulegen, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gelten die Einleitbedingungen entsprechend der beigefügten und zur Satzung gehörenden **Anhang 4 – Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung**.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung und / oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Lackreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH –Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S 269; zuletzt geändert durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen(z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Begrenzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die Grenzwerte des Anhanges 4 nicht überschreitet:
- (7) Die im Anhang 4 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor dem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigender Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem mit häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwassereinrichtungen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei Parametern Temperatur und ph – Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die in Anhang 4 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der jeweilige Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweiligen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN – Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

